

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes (Marktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Friesenheim betreibt den Markt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Benutzern des Marktes ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Jede Benutzung des Marktes und seiner Einrichtung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist jeder Benutzer oder Leistungsempfänger des Marktes verpflichtet, auch wenn er der Gemeinde gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontlänge der Stände oder Plätze maßgebend.
- (3) Vergibt die Marktaufsicht einen Tagesstand bzw. Platz an einem Tag mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt
 - a) Für jeden angefangenen Frontmeter eines Marktstandes: 6,00 €
 - b) Platzgeld für jeden angefangenen Meter: 6,00 €
- (2) Gemeinnützige Organisationen und Interessengruppen, deren voller Erlös aus dem Marktgeschäft gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, können auf Antrag von den Platz- und Benutzungsgebühren befreit werden.

§ 6

Entstehen, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung/Bereithaltung eines Standplatzes. Macht der Standinhaber von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit der Zustellung der Kostenforderung ein.
- (3) Die Marktgebühren sind in der Regel durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde Friesenheim oder bar bei einer von der Gemeinde beauftragten Person zu entrichten. Die Gebühren können durch den Marktaufseher/Beauftragten der Gemeindeverwaltung eingezogen werden. Der Nachweis über die Entrichtung der Marktgebühren ist während der gesamten Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen des Marktaufsehers/Beauftragten der Gemeindeverwaltung vorzuzeigen.
- (4) Marktverkäufer, die erst später hinzukommen, oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Beisetzen eines neuen Tisches usw. erweitert, haben die hierfür schuldenden Gebühren unaufgefordert zu entrichten.

§ 7

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 8

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Weder durch die Teilnahme an dem Markt noch durch die Entrichtung der Gebühren kommt ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren zustande.
- (2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Waren wird kein Ersatz geleistet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Marktgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Marktgebührensatzung vom 03.05.1982 mit ihrer Änderung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Friesenheim, 30.09.2019



Erik Weide
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Friesenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.